

**Bekanntmachung über die Art der Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse
für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
sowie des Gemeinderats der Gemeinde Bessenbach
am 8. März 2026**

Nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG), § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat die Wahlleiterin der Gemeinde Bessenbach das ermittelte vorläufige Wahlergebnis für die am 8. März 2026 stattfindende Bürgermeister- und Gemeinderatswahl unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies zu dokumentieren. Diese Verkündigungen ersetzen die bisher erforderliche Verständigung der auf Grund eines Wahlvorschlags gewählten Bewerber.

Die Gemeindewahlleiterin gibt hiermit bekannt, dass die Verkündungen der vorläufigen Wahlergebnisse der Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters sowie des Gemeinderats durch

**öffentlichen Aushang im Windfang des Rathauses Bessenbach,
Ludwig-Straub-Straße 2, 63856 Bessenbach**

erfolgen werden.

Mit diesen Verkündungen durch Aushang beginnt die Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG zu laufen. Demnach gilt die Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bessenbach abgelehnt hat.

Zusätzlich werden die aktuellen Wahlergebnisse auf der Homepage der Gemeinde Bessenbach unter <https://www.bessenbach.de/de/rathaus-buergerservice/kommunalwahlen-2026/> veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist aber für den Beginn der Frist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG nicht entscheidend.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Bessenbach, 20.02.2026

Franziska Schmitt
Wahlleiterin der Gemeinde Bessenbach